

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT210006-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. D. Scherrer, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur.
M. Spahn und Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos Würgler sowie
Leitende Gerichtsschreiberin lic. iur. E. Ferreño

Beschluss vom 18. März 2021

in Sachen

A._____,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

B._____ **AG**,

Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht
Zürich vom 14. Dezember 2020 (EB201079-L)**

Erwägungen:

1. Mit Urteil vom 14. Dezember 2020 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Küsnacht-Zollikon-Zumikon (Zahlungsbefehl vom 5. Juni 2020) gestützt auf einen Kreditvertrag vom 1. Oktober 2018 provisorische Rechtsöffnung für Fr. 150'951.87 nebst Zins zu 6.95 % seit 2. Juni 2020 sowie für Fr. 1'558.20. Im Mehrumfang wies sie das Gesuch ab, auferlegte dem Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) die Kosten des Verfahrens und wies den Antrag der Gesuchstellerin auf Parteientschädigung ab (Urk. 8 S. 7 f. = Urk. 11 S. 7 f.).

2. a) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 8. Januar 2021 (Poststempel vom 12. Januar 2021, eingegangen am 13. Januar 2021) innert Frist Beschwerde und Aberkennungsklage (Urk. 10).

b) Mit Beschluss vom 22. Januar 2021 wurde auf die Aberkennungsklage nicht eingetreten und dem Gesuchsgegner eine Frist von 10 Tagen angesetzt, um für das Beschwerdeverfahren einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.– zu leisten unter gleichzeitiger Säumnisandrohung (Urk. 15). Da innert der genannten Frist der Kostenvorschuss nicht geleistet wurde, wurde dem Gesuchsgegner mit Präsidialverfügung vom 10. Februar 2021 eine nicht erstreckbare Nachfrist von 5 Tagen zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt unter der Androhung, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (Urk. 16 S. 2). Innert der siebentägigen Abholfrist holte der Gesuchsgegner die Verfügung nicht ab, weshalb diese von der Post an die Kammer retourniert wurde (an Urk. 17 angehefteter Track-and-Trace-Auszug der Post). Mit Schreiben vom 25. Februar 2021 meldete die Post, dass die Sendung aufgrund eines Postfehlers dem Gesuchsgegner nicht nachgesandt und der Kammer am 23. Februar 2021 retourniert worden sei (Urk. 18). Aufgrund dessen wurde die Verfügung vom 10. Februar 2021 dem Gesuchsgegner ein zweites Mal zugestellt (vgl. Prot. S. 5; zugestellt am 10. März 2021, an Urk. 16 angehefteter Empfangsschein). Die fünf-tägige Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses endete am 15. März 2021. Der Gesuchsgegner hat den Kostenvorschuss weder innert der mit Beschluss

vom 22. Januar 2021 angesetzten Frist noch innert der mit Verfügung vom 10. Februar 2021 angesetzten Nachfrist geleistet. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss nicht einzutreten, da die Leistung des Gerichtskostenvorschusses eine Prozessvoraussetzung darstellt (Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO).

3. a) Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 103 ZPO i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.– festzusetzen.

b) Der Gesuchstellerin ist mangels relevanter Umtriebe für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Gesuchsgegners wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Gesuchsgegner auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage der Doppel von Urk. 10, 12 und 13/3-4, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be-

schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 152'510.07.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 18. März 2021

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Leitende Gerichtsschreiberin:

lic. iur. E. Ferreño

versandt am:

ip